Baugebührenverordnung; Indexzahl

Bek. des MID vom 26. Juli 2023 – 23-24001/42

1. Die Indexzahl zur Ermittlung der ab 1. September 2023 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 6 der Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl. LSA S. 284), beträgt 1,476.

2. Die sich danach ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden als **Anlage** bekannt gegeben.

3. Die Bek. des MID zur Baugebührenverordnung; Indexzahl vom 5. Juni 2023 (MBl. LSA S. 190) ist gegenstandslos.

Anlage
(zu Nummer 2)

Nummer	Gebäudeart	Bauwerte 2023 in Euro/m³
(1)	(2)	(3)
1	Wohngebäude	145
2	Wochenendhäuser	127
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	194
4	Schulen	186
5	Kindertagesstätten	165
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	165
7	Hotels, Pensionen und Heime mit mehr als 60 Betten	193
8	Krankenhäuser	216
9	Versammlungsstätten	165
10	Kirchen	186
11	Leichenhallen, Friedhofskapellen	154
12	Turn- und Sporthallen (soweit nicht in Nummer 18)	111
13	Hallenbäder	177
14	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	120
15	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	142
16	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	171
17	Tiefgaragen	198
18	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, hallenmäßige Verkaufsstätten, einfache Tennis- und Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
18.1	mit nicht geringen Einbauten	97
18.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
18.2.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
	a) Bauart schwer*	69
	b) sonstige Bauart	59
18.2.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
	a) Bauart schwer*	61
	b) sonstige Bauart	49
18.2.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m³	
	a) Bauart schwer*	49
	b) sonstige Bauart	38
19	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind,	
	a) ohne oder mit geringen Einbauten	142
	b) mit nicht geringen Einbauten	159
20	Verkaufsstätten, mit nicht mehr als 5 000 m³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
20.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	111
20.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	198
21	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind (soweit nicht Nummer 18)	121
22	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 18
23	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	116
24	Schuppen, offene Kleingaragen, Feldscheunen und ähnliche Gebäude	46
25	Gewächshäuser	
	a) bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	33
	b) über 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	21

* Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.